

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1047/25/4-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 18.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In dem gekennzeichneten Kommentar vom 01.10.2025 geht der Redakteur auf die Reaktionen ein, welche die in der Vorwoche erschienene Ausgabe auslöste, in welcher es um den Christopher Street Day ging. Hierbei genderte sie im Titel den Namen der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Sternchen. Der Redaktion sei sich bewusst gewesen, dass sie damit polarisiere. Der Ton in einigen E-Mails habe sie dann aber überrascht. Der Redakteur zitiert aus einer dieser Zusendungen: „Die gegenderte Überschrift [...] hat mich veranlasst, die Zeitung umgehend und ungelesen der Papiertonne zu übergeben“, schrieb eine [Herkunftsangabe Schreiberin].“ Im Folgenden zitiert die Redaktion noch weitere Textpassagen aus der E-Mail.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung des Redaktionsgeheimnisses (Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5) durch die Verwendung des Leserbriefs für die eigene Berichterstattung ohne vorherige Veröffentlichung.

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin vor, im Beitrag sei ihre Nachricht, bei der es sich um keine offizielle Lesermeinung gehandelt habe, ohne Rückfrage oder Erlaubnis wortwörtlich wiedergegeben und ihr Wohnort sei genannt worden. Ihre Beschwerde bei dem zuständigen

Redakteur sei dreist mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass ihr Name nicht genannt worden sei.

III. Die Beschwerdeführerin hat ihre E-Mail vorgelegt, diese ist an redaktion@ adressiert und hat den Betreff „Heutige Ausgabe [Zeitungstitel]“. Hierin schreibt sie:

„die gegenderte Überschrift auf der ersten Seite der heutigen Ausgabe hat mich veranlasst, die Zeitung umgehend und ungelesen der Papiertonne zu übergeben. Auch Ihrer Redaktion sollte bewusst [sic], daß der größte Teil der Bevölkerung das Gendern strikt ablehnt. Eine Wochenzeitung sollte sich der korrekten deutschen Sprache bedienen, neutral berichten und nicht so offensichtlich dieses Kauderwelsch benutzen. Das dekadente Schauspiel am Samstag werde ich tunlichst meiden!“

IV. Der Geschäftsführer des Verlags teilt in Abstimmung mit dem verantwortlichen Redakteur mit, bei der E-Mail der Beschwerdeführerin handele es sich nicht um einen Leserbrief und es sei auch keine entsprechende Veröffentlichung als Leserbrief erfolgt. Vielmehr habe der Redakteur deren Anmerkungen aufgegriffen und einen Kommentar verfasst. Er habe zwar wörtlich aus der E-Mail zitiert, jedoch weder Namen noch sonstige persönliche Daten der Beschwerdeführerin veröffentlicht.

Ihre Identifizierung aufgrund der Bezeichnung mit der Ortsangabe sei nicht möglich. Der Ort habe ca. 12.000 Einwohner. Ausschließlich die Beschwerdeführerin habe aus dem Kommentar erkennen können, dass der Redakteur sich mit ihrer E-Mail auseinandersetze. Die E-Mail sei aufgegriffen worden, um zu erläutern, dass bei dem Artikel vom 24.09.2025 bewusst eine gegenderte Überschrift gewählt worden sei und um über die Veranstaltung zu berichten. Die E-Mail habe also der Reflexion der Redaktion gedient und sei als solche dargestellt worden.

Dies habe der Redakteur auch gegenüber der Beschwerdeführerin in seiner E-Mail vom 06.10.2025 versucht darzustellen. Eine „dreiste“ Zurückweisung sei in der – von der Beschwerdegegnerin vorgelegten – E-Mail nicht zu sehen.

Durch die fehlende Identifizierung der Beschwerdeführerin sei sie in keiner Weise diffamiert, vorgeführt oder in ihrem Persönlichkeitsschutz verletzt worden. Die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Verwendung einzelner Zitate aus der E-Mail der Beschwerdeführerin verletzt das Redaktionsgeheimnis nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 des Pressekodex.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin handelt es sich bei der E-Mail um einen Leserbrief im Sinne von Richtlinie 2.6: Die E-Mail ist an die Redaktion gerichtet und nimmt inhaltlichen Bezug auf eine vorangegangene redaktionelle Veröffentlichung.

Folge ist, dass sie dem Redaktionsgeheimnis nach Richtlinie 2.6 Abs. 5 unterliegt. Das bedeutet, dass sie nur dann als „Steinbruch“ für die eigene Berichterstattung der Redaktion verwendet werden darf, wenn sie zuvor als Leserbrief veröffentlicht wurde. Ohne eine solche bedarf es der Einwilligung der Schreiberin, an welcher es hier fehlt. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, dass die Beschwerdeführerin hier nicht identifizierbar ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verboten ist die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>